

# GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

---

**1991**

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 19. Juli 1991

**Nr. 16**

---

Tag	INHALT	Seite
24. 6. 91	<b>Gesetz zum Schutz des Bodens (Bodenschutzgesetz – BodSchG)</b> . . . . .	434
24. 6. 91	<b>Gesetz über die Bildstellen in Baden-Württemberg (BildstG)</b> . . . . .	440
2. 7. 91	Verordnung der Landesregierung zu den Schutzbereichen für Rabenvögel . . . . .	443
2. 7. 91	Verordnung der Landesregierung über die Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen . . . . .	443
20. 3. 91	Verordnung des Verkehrsministeriums, des Innenministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Sozialministeriums und des Umweltministeriums über Zuständigkeiten nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (Gefahrgutzuständigkeitsverordnung – GGZuVO) . . . . .	444
6. 6. 91	Verordnung des Kultusministeriums zur Aufhebung der württembergischen Verordnung des Staatsministeriums über die höhere Prüfung für den Volksschuldienst . . . . .	445
13. 6. 91	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren für die Realschulen und die Gymnasien der Normalform . . . . .	445
13. 6. 91	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Notenbildung . . . . .	446
13. 6. 91	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen . . . . .	446
13. 6. 91	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Konferenzordnung . . . . .	447
6. 5. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Kohlbachtal und angrenzende Gebiete«, Gemeinden Kürnbach, Sulzfeld, Zaisenhausen und Oberderdingen, Landkreis Karlsruhe . . . . .	447
10. 5. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Erletal« . . . . .	450
10. 5. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Flußlandschaft Donauwiesen« . . . . .	452

---

**Gesetz zum Schutz des Bodens  
(Bodenschutzgesetz – BodSchG)**

Vom 24. Juni 1991

Der Landtag hat am 20. Juni 1991 das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Vorrang anderer Rechtsvorschriften

§ 4 Verpflichtung zum Bodenschutz

§ 5 Aufgaben der Behörden und Planungsträger

§ 6 Beteiligung in Gestaltungsverfahren

§ 7 Mitwirkungspflichten

**Zweiter Abschnitt**

**Bodenüberwachung, Maßnahmen gegen Bodenbelastungen**

§ 8 Bodenüberwachung

§ 9 Maßnahmen zum Schutz und zur Sanierung des Bodens

§ 10 Verpflichtete

**Dritter Abschnitt**

**Land- und forstwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung**

§ 11 Landwirtschaft

§ 12 Forstwirtschaft

**Vierter Abschnitt**

**Bodenbelastungsgebiete**

§ 13 Festsetzung von Bodenbelastungsgebieten

§ 14 Zuständigkeit und Verfahren

**Fünfter Abschnitt**

**Erfassung und Überwachung der Bodenbeschaffenheit**

§ 15 Bodenzustandskataster

§ 16 Dauerbeobachtungsflächen

§ 17 Bodenprobenbank

§ 18 Bodendatenbank

**Sechster Abschnitt**

**Zuständigkeit, Ordnungswidrigkeiten, Schlußbestimmungen**

§ 19 Verwaltungsvorschriften

§ 20 Zuständigkeit

§ 21 Bodenschutzkommission

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Änderung von Gesetzen

§ 24 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen und Tiere, insbesondere in seinen Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für die natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als landschaftsgeschichtliche Urkunde zu erhalten und vor Belastungen zu schützen, eingetretene Belastungen zu beseitigen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu verhindern oder zu vermindern.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Boden im Sinne dieses Gesetzes ist die oberste überbaute und nicht überbaute Schicht der festen Erdkruste einschließlich des Grundes fließender und stehender Gewässer, soweit sie durch menschliche Aktivitäten beeinflußt werden kann.

(2) Bodenbelastungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens, bei denen die Besorgnis besteht, daß die in § 1 genannten Funktionen aufgehoben oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

**§ 3***Vorrang anderer Rechtsvorschriften*

Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

**§ 4***Verpflichtung zum Bodenschutz*

(1) Jeder ist verpflichtet, sich so zu verhalten, daß Bodenbelastungen auf das nach den Umständen unvermeidbare Maß beschränkt werden.

(2) Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange des Bodenschutzes nach § 1 zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

**§ 5***Aufgaben der Behörden und Planungsträger*

(1) Behörden und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ziele, Aufgaben und Grundsätze des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Sie sind verpflichtet, bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die wesentliche Belange des Bodenschutzes berühren können, die Bodenschutzbehörden zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

(2) Die Bodenschutzbehörden haben bei ihren Planungen und Maßnahmen alle Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich wesentlich berührt sein kann, so rechtzeitig zu beteiligen, daß diese ihre Belange wirksam vertreten können.

(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen den Behörden und den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben ist zulässig.

**§ 6***Beteiligung in Gestattungsverfahren*

Bedarf ein Vorhaben, das zu Bodenbelastungen führen kann, nach anderen gesetzlichen Vorschriften ei-

ner behördlichen Gestattung, ergehen die Entscheidungen der für die Gestattung zuständigen Verwaltungsbehörde im Benehmen mit der gleichgeordneten Bodenschutzbehörde. Die Bodenschutzbehörde ist verpflichtet, ihre Stellungnahme in angemessener Frist, jedenfalls aber innerhalb von sechs Wochen abzugeben. Geht innerhalb der Frist keine Stellungnahme ein, so kann die für die Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde davon ausgehen, daß keine Einwendungen erhoben werden.

**§ 7***Mitwirkungspflichten*

(1) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, eine Bodenbelastung, bei der Gefahren für das Leben oder für die Gesundheit von Menschen oder für bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, oder den Verdacht auf eine solche Bodenbelastung unverzüglich der Bodenschutzbehörde oder der technischen Fachbehörde mitzuteilen. Das gleiche gilt für denjenigen, der die Bodenbelastung verursacht hat (Verursacher).

(2) Der Eigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie derjenige, der auf Grund von Tatsachen als Verursacher einer Bodenbelastung in Betracht kommt, haben der Bodenschutzbehörde und der technischen Fachbehörde und deren Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Bodenschutzbehörden, den technischen Fachbehörden und deren Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz den Zutritt zu Grundstücken und die Vornahme von Ermittlungen, insbesondere die Entnahme von Bodenproben zu gestatten. Zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist auch der Zutritt zu Wohnräumen und die Vornahme von Ermittlungen in Wohnräumen zu gewähren. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

## Zweiter Abschnitt

### Bodenüberwachung, Maßnahmen gegen Bodenbelastungen

§ 8

#### *Bodenüberwachung*

(1) Die Bodenschutzbehörden und die technischen Fachbehörden haben darüber zu wachen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden. Sie haben von dem einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, die von Bodenbelastungen ausgehen und durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und von Bodenbelastungen ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Aufgaben anderer Behörden zur Ermittlung und Abwehr von Gefahren bleiben unbefürt.

(2) Die Bodenschutzbehörden treffen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Anordnungen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.

§ 9

#### *Maßnahmen zum Schutz und zur Sanierung des Bodens*

(1) Zum Schutz und zur Sanierung des Bodens kann die Bodenschutzbehörde unter den in § 8 genannten Voraussetzungen insbesondere

1. Untersuchungsmaßnahmen anordnen, wenn Erkenntnisse vorliegen, auf Grund derer eine Bodenbelastung zu vermuten ist,
2. wenn eine Bodenbelastung festgestellt wird, ihre Beseitigung oder, soweit dies technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, ihre Verminderung durch geeignete Maßnahmen verlangen,
3. bestimmte Arten der Bodennutzung und den Einsatz bestimmter Stoffe verbieten oder beschränken,
4. Maßnahmen zur Wiederherstellung der in § 1 genannten Funktionen des Bodens, insbesondere eine Rekultivierung, verlangen,
5. zur Vorbereitung von Anordnungen nach Nummer 2 die Erstellung eines Sanierungsplanes verlangen,
6. wenn die Beseitigung der Bodenbelastung nicht möglich oder unzumutbar ist, die zur Überwa-

chung und Sicherung erforderlichen Maßnahmen anordnen.

(2) Die Bodenschutzbehörde kann zum vorbeugenden Schutz des Bodens und zur Vermeidung zu erwartender Bodenbelastungen immissionsschutzrechtliche Anordnungen bei den zuständigen Behörden veranlassen.

§ 10

#### *Verpflichtete*

(1) Zur Duldung oder Erfüllung von Anordnungen nach den §§ 8 und 9 sind verpflichtet

1. der Verursacher oder derjenige, der auf Grund gesetzlicher Vorschriften für das Verhalten des Verursachers einzustehen hat,
2. der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück.

Über die Auswahl bei der Heranziehung von Verpflichteten entscheidet die Bodenschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Heranziehung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, insbesondere sind unbillige Härten zu vermeiden. Die Bodenschutzbehörde kann auch mehrere Verpflichtete heranziehen.

(2) Können die nach Absatz 1 Verpflichteten nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden, so kann die Bodenschutzbehörde Untersuchungsmaßnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen und die Bodenbelastung selbst beseitigen oder vermindern oder durch einen Beauftragten beseitigen oder vermindern lassen.

(3) Die Kosten von nach den §§ 8 und 9 angeordneten Maßnahmen trägt der Verpflichtete. Darüber hinaus können unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Grundsätze die Kosten für Maßnahmen nach Absatz 2 sowie für sonstige Untersuchungen, soweit sie zur Feststellung einer Bodenbelastung geführt haben, dem Verpflichteten auferlegt werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Soweit von den Verpflichteten die Erstattung der von ihnen nach Absatz 3 zu tragenden Kosten nicht erlangt werden kann, fallen diese dem Kostenträger der unteren Bodenschutzbehörde zur Last. Die im Einzelfall 10 000 DM übersteigenden Kosten werden dem Kostenträger der unteren Bodenschutzbehörde auf Antrag vom Land erstattet. Der Erstattungsbetrag wird zur Hälfte aus der Finanzausgleichsmasse A (§ 1 b Nr. 1 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich) vorweg entnommen.

### Dritter Abschnitt

#### **Land- und forstwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung**

##### § 11

###### *Landwirtschaft*

(1) Bei der Landbewirtschaftung sind die Bodenfruchtbarkeit und die Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource durch standortgerechte Bewirtschaftungsmaßnahmen nachhaltig zu sichern. Hierbei sind

1. Bewirtschaftungsmaßnahmen standortgerecht und unter Berücksichtigung des Bodenzustands so vorzunehmen, daß die Bodenstruktur günstig beeinflußt sowie das Bodenleben geschont und gefördert wird;
2. Anbaumaßnahmen, wie Bodenbearbeitung und Fruchfolgegestaltung, entsprechend den natürlichen Standortbedingungen so zu gestalten, daß Bodenerosion und Bodenverdichtung soweit wie möglich vermieden werden. In besonders erosions- oder überschwemmungsgefährdeten Lagen ist Grünland nach Möglichkeit zu belassen.

(2) Die Bodenschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der technischen Fachbehörde Maßnahmen ordnen, die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Anforderungen erforderlich sind.

##### § 12

###### *Forstwirtschaft*

Für die Waldbewirtschaftung gelten die Vorschriften des Landeswaldgesetzes, insbesondere gelten für die Erhaltung und Pflege des Bodens dessen §§ 14 und 30.

### Vierter Abschnitt

#### **Bodenbelastungsgebiete**

##### § 13

###### *Festsetzung von Bodenbelastungsgebieten*

(1) Gebiete, in denen erhebliche Bodenbelastungen festgestellt werden, können zur Sanierung des Bodens oder aus Gründen der Vorsorge für die menschliche Gesundheit oder zur Vorsorge gegen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch Rechtsverordnung als Bodenbelastungsgebiete festgesetzt werden.

(2) In der Rechtsverordnung sind der Gegenstand, der wesentliche Zweck und die erforderlichen Verboten, Beschränkungen und Schutzmaßnahmen zu bestimmen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß in diesen Gebieten

1. der Boden auf Dauer oder je nach Art und Maß der Bodenbelastungen auf bestimmte Zeit nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden darf,
2. nur bestimmte Nutzungen zugelassen sind,
3. bestimmte Stoffe nicht eingesetzt werden dürfen,
4. der Grundstückseigentümer oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück näher festzulegende Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung von Bodenbelastungen zu dulden oder durchzuführen hat.

##### § 14

###### *Zuständigkeit und Verfahren*

(1) Für den Erlaß der Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 ist die untere Bodenschutzbehörde zuständig. Sie entscheidet mit Zustimmung der höheren Bodenschutzbehörde. Erstreckt sich das Gebiet über den Bezirk einer unteren Bodenschutzbehörde hinaus, so kann die gemeinsame übergeordnete Behörde die zuständige Bodenschutzbehörde bestimmen oder, soweit sie höhere Bodenschutzbehörde ist, die Rechtsverordnung selbst erlassen.

(2) Vor dem Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 ist der Entwurf den berührten Gemeinden zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist innerhalb von sechs Wochen gegenüber der Bodenschutzbehörde abzugeben.

(3) Die untere Bodenschutzbehörde hat den Entwurf der Rechtsverordnung, bei Verweisungen auf eine Karte auch diese, auf die Dauer eines Monats zur Einsicht während der Sprechzeiten öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher in der für Verordnungen der unteren Bodenschutzbehörden bestimmten Form der Verkündung bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß Bedenken und Anregungen bei der unteren Bodenschutzbehörde während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

(4) Die für den Erlaß der Rechtsverordnung zuständige Bodenschutzbehörde prüft die fristgemäß vorgetragenen Bedenken und Anregungen und teilt den Betreffenden das Ergebnis mit.

(5) Soll das Gebiet über den im Entwurf der Rechtsverordnung vorgesehenen Umfang räumlich erwei-

tert oder sollen die Schutzbestimmungen nicht unerheblich geändert werden, so ist das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 zu wiederholen.

(6) Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Entwurf der Rechtsverordnung einzusehen.

## Fünfter Abschnitt

### Erfassung und Überwachung der Bodenbeschaffenheit

#### § 15

##### Bodenzustandskataster

(1) Bei der Landesanstalt für Umweltschutz wird ein Bodenzustandskataster geführt. Das Bodenzustandskataster beschreibt die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens, die Bodennutzung sowie Nutzungseinschränkungen auf Grund von Anordnungen nach §§ 8, 9 und 11 sowie Festsetzungen in Bodenbelastungsgebieten. In Verbindung damit können Angaben zu den Grundstücken über Lage, Größe, kartographische Darstellung und Eigentumsverhältnisse aufgenommen werden. Zum Bodenzustandskataster gehören auch Unterlagen, die für die Beurteilung des Bodenzustands und seiner Veränderungen von dauernder Bedeutung sind.

(2) Zur Mitteilung an das Bodenzustandskataster verpflichtet sind die Bodenschutzbehörden für die von ihnen getroffenen Anordnungen über Nutzungsbeschränkungen und die Ausweisung von Bodenbelastungsgebieten einschließlich der dort getroffenen Festsetzungen, für die übrigen Angaben nach Absatz 1 die technischen Fachbehörden (§ 20 Abs. 4).

#### § 16

##### Dauerbeobachtungsflächen

Um den Zustand und die Veränderung der Beschaffenheit von Böden, die für die Gebiete des Landes typisch sind, zu erkennen und zu überwachen, wird ein Netz von Dauerbeobachtungsflächen durch die Landesanstalt für Umweltschutz eingerichtet und betreut. Die Dauerbeobachtungsflächen sind in Abständen von mehreren Jahren auf Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Bodenbeschaffenheit zu untersuchen. In bezug auf die Dauerbeobachtungsflächen werden neben Angaben zur Bodenbeschaffenheit, Lage, Größe, Nutzung und Eigentumsverhältnisse festgehalten.

#### § 17

##### Bodenprobenbank

Zur Sicherung von Feststellungen über den Zustand des Bodens und zur Beurteilung von Veränderungen des Bodens kann Material von ausgewählten Bodenproben durch die Landesanstalt für Umweltschutz oder Beauftragte der Bodenschutzbehörden untersucht und unter Bezeichnung von Ort, Zeitpunkt und Verfahren der Probenentnahme in einer bei der Landesanstalt für Umweltschutz geführten Bodenprobenbank eingelagert werden.

#### § 18

##### Bodendatenbank

(1) Bei der Landesanstalt für Umweltschutz wird eine Bodendatenbank geführt. Bestandteile der Bodendatenbank sind die Daten aus dem Bodenzustandskataster, die auf Grund von Dauerbeobachtungsflächen gewonnenen Daten sowie Daten aus Untersuchungen von Proben aus der Bodenprobenbank. Die Bodendatenbank dient der staatlichen und kommunalen Planung, der Erfüllung der Aufgaben nach dem Bodenschutzgesetz und ist Grundlage für bodenbezogene Informationssysteme.

(2) Jeder erhält auf Antrag Auskunft über Daten zur Bodenbeschaffenheit und zu Bodenbelastungen, die in der Bodendatenbank geführt werden. Auskünfte über Rechtsverhältnisse an Grundstücken werden nicht erteilt. Eine Prüfung und Bewertung der Daten erfolgt bei der Auskunftserteilung nicht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn durch die Bekanntgabe eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen wäre oder wenn der Antrag zu allgemein formuliert oder offensichtlich mißbräuchlich ist.

(3) Für die Erteilung der Auskunft wird eine Gebühr nach dem Landesgebührengesetz erhoben.

## Sechster Abschnitt

### Zuständigkeit, Ordnungswidrigkeiten, Schlußbestimmungen

#### § 19

##### Verwaltungsvorschriften

Das Umweltministerium und das Ministerium Ländlicher Raum erlassen nach Anhörung der Bodenschutzkommission zur Durchführung dieses Gesetzes

im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verwaltungsvorschriften, insbesondere über

1. die Probenentnahme und -aufbereitung,
2. das Verfahren zur Ermittlung der stofflichen Einwirkungen (Analyseverfahren),
3. Belastungswerte, bei deren Überschreiten von einer Bodenbelastung auszugehen ist,
4. Art und Ausmaß der Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung von Bodenbelastungen,
5. nähere Anforderungen für die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung (§ 11).

#### § 20

##### *Zuständigkeit*

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt den Bodenschutzbehörden.

(2) Bodenschutzbehörden sind

1. als oberste Bodenschutzbehörden das Umweltministerium, im Rahmen der Aufgaben nach §§ 11, 12 und 19 Nr. 5 das Ministerium Ländlicher Raum;
2. als höhere Bodenschutzbehörden die Regierungspräsidien;
3. als untere Bodenschutzbehörden die unteren Verwaltungsbehörden.

(3) Die untere Bodenschutzbehörde ist sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist; ihre Aufgaben werden von der höheren Bodenschutzbehörde wahrgenommen, wenn die Gebietskörperschaft für deren Bezirk die untere Verwaltungsbehörde zuständig ist, selbst beteiligt ist.

(4) Die Wasserwirtschaftsämter sind technische Fachbehörden für die Bodenschutzbehörden. Sie erhalten die Bezeichnung „Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz“. Die Landwirtschaftsämter und die Forstämter sind technische Fachbehörden, so weit eine Zuständigkeit des Ministeriums Ländlicher Raum nach Absatz 2 begründet ist. Die zuständige technische Fachbehörde beteiligt die jeweils andere technische Fachbehörde, wenn sich im Rahmen ihres Handelns Auswirkungen auch in bezug auf deren Aufgaben ergeben können. Für die gegenseitige Beteiligung der technischen Fachbehörden gelten die Grundsätze des § 5.

#### § 21

##### *Bodenschutzkommission*

Beim Umweltministerium wird eine Bodenschutzkommission eingerichtet. Die Kommission berät die obersten Bodenschutzbehörden in grundsätzlichen Fragen des Bodenschutzes.

#### § 22

##### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 eine Meldung nicht erstattet,
2. entgegen § 7 Abs. 2 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 8, 9 oder 11 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
4. entgegen § 7 Abs. 3 den Zutritt zu Grundstücken und Wohnräumen und die Vornahme von Ermittlungen sowie die Entnahme von Bodenproben nicht gestattet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 200 000 DM geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz die Bodenschutzbehörde.

#### § 23

##### *Änderung von Gesetzen*

1. Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101), zuletzt geändert durch das Eingliederungsgesetz vom 4. Dezember 1989 (GBl. S. 497), wird wie folgt geändert:

In § 16 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 20 angefügt:

„20. die Aufgaben nach dem Bodenschutzgesetz.“

2. Das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juli 1988 wird wie folgt geändert:

In § 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1, § 84 Abs. 1, 2 und 4 wird die Bezeichnung „Wasserwirtschaftsamt“ durch „Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz“ ersetzt. In § 95 Abs. 3 wird die Bezeichnung „Wasserwirtschaftsämter“ durch „Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz“ ersetzt.

3. Das Landesabfallgesetz vom 8. Januar 1990 (GBI. S. 1) wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, 5 und 6, § 20 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 28 Abs. 5 wird jeweils die Bezeichnung „Wasserwirtschaftsamt“ durch die Bezeichnung „Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz“ ersetzt.

4. Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung vom 18. März 1986 (GBI. S. 122), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 24. April 1991 (GBI. S. 213), wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. 86,91 vom Hundert des Aufkommens der Finanzausgleichsumlage (§ 1 a Abs. 2).“.

- b) § 1 b erhält folgende Fassung:

„§ 1 b

#### *Aufteilung der Finanzausgleichsmasse*

Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet

1. für Vorwegentnahmen nach § 2 und für Zuweisungen nach §§ 5, 7 a, 8, 10 a und 21 (Finanzausgleichsmasse A)
  - a) ab 1. Januar 1991 zu 73,81 vom Hundert;
  - b) ab 1. Januar 1992 zu 73,64 vom Hundert;
2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeineverbände und für den Ausgleichstock nach § 13 (Finanzausgleichsmasse B)
  - a) ab 1. Januar 1991 zu 26,19 vom Hundert,
  - b) ab 1. Januar 1992 zu 26,36 vom Hundert.“.

- c) § 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. 50 vom Hundert des Erstattungsbetrags nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz des Bodens.“.

- d) § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

1. die Stadtkreise 35,70 DM je Einwohner;
2. die Landkreise 16,10 DM je Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 27,20 DM je Einwohner der übrigen Gemeinden.“.

#### § 24

#### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1991 in Kraft. § 23 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 24. Juni 1991

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL	WEISER	SCHLEE
DR. SCHULTZ-HECTOR VON TROTHA	DR. OHNEWALD	
MAYER-VORFELDER	SCHAUFLER	SCHÄFER
DR. VETTER	DR. EYRICH	DR. SCHÄUBLE
BAUMHAUER	WABRO	GOLL

#### **Gesetz über die Bildstellen**

#### **in Baden-Württemberg (BildstG)**

Vom 24. Juni 1991

Der Landtag hat am 20. Juni 1991 das folgende Gesetz beschlossen:

#### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeines**

#### **§ 1**

Die Landesbildstellen sowie die Stadt- und Kreisbildstellen haben die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der Verwendung von audiovisuellen Medien in

der Erziehungs- und Bildungsarbeit der öffentlichen Schulen ergeben. Die gleichen Aufgaben haben die Landesbildstellen bei der Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung zu erfüllen.

## 2. Abschnitt

### **Landesbildstellen**

#### § 2

##### *Rechtsstellung*

(1) Die Landesbildstellen Baden und Württemberg sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Sitz der Landesbildstelle Baden ist Karlsruhe. Sitz der Landesbildstelle Württemberg ist Stuttgart.

(3) Die Landesbildstellen können ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, die im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekanntzumachen sind.

#### § 3

##### *Aufgaben*

(1) Die Landesbildstellen haben die folgenden Aufgaben:

1. den pädagogischen Dienst, insbesondere
  - a) Fort- und Weiterbildung sowie Beratung und Schulung von Lehrern im Hinblick auf eine sachgerechte Verwendung von Medien, Beratung der Stadt- und Kreisbildstellen und der Schulträger bei der Medienbeschaffung,
  - b) Mitwirkung im Medienbegutachtungsverfahren des Ministeriums für Kultus und Sport zur Feststellung der Eignung von Medien für den Einsatz im Unterricht,
  - c) Mitwirkung bei der Erprobung und Förderung neuer Medien und Kommunikationstechniken sowie Beratung bei der Beurteilung, Erprobung und Nutzung neuer Medien,
2. den Medienverleih im Rahmen des Zentralarchivs,
3. den technischen Dienst, insbesondere
  - a) die technische Beratung und Schulung der Mitarbeiter der Stadt- und Kreisbildstellen sowie der Schulträger im Zusammenhang mit der Beschaffung und dem Einsatz von Geräten für den Medieneinsatz und die Informationstechnologie,
  - b) die Versorgung der Schulen mit technisch hochwertigen Kopien von Funk- und Fernsehsendungen,
4. den fotografischen Dienst und das Fotoarchiv.

(2) Den Landesbildstellen können im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat weitere Aufgaben vom Ministerium für Kultus und Sport übertragen werden, soweit die Finanzierung im Staatshaushaltsplan sichergestellt ist.

#### § 4

##### *Organe*

Organe der Landesbildstellen sind der Verwaltungsrat und der Direktor der Landesbildstelle.

#### § 5

##### *Verwaltungsrat*

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. vier Mitgliedern aus dem Bereich der Unterrichtsverwaltung,
2. zwei Mitgliedern als Vertreter des Landkreistags Baden-Württemberg,
3. zwei Mitgliedern als Vertreter des Stadttetags Baden-Württemberg,
4. zwei Mitgliedern als Vertreter des Gemeindetags Baden-Württemberg,
5. einem Mitglied aus dem Bereich der Jugendarbeit,
6. einem Mitglied aus dem Bereich der Erwachsenenbildung und
7. falls die Landesbildstelle gleichzeitig die Aufgaben einer Stadtbildstelle wahrnimmt, einem Mitglied als Vertreter der jeweiligen Stadt.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Ministerium für Kultus und Sport in widerruflicher Weise jeweils auf vier Jahre, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamtes berufen. Der Nachfolger für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied wird nur für den Rest der vierjährigen Amtszeit berufen. Die Vertreter der kommunalen Verbände werden auf Vorschlag des jeweiligen Verbandes berufen und abberufen, die Vertreter der jeweiligen Stadt auf deren Vorschlag.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter werden nach Anhörung des Verwaltungsrats vom Ministerium für Kultus und Sport aus der Mitte des Verwaltungsrats bestellt.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ist ehrenamtlich.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nimmt der Direktor der Landesbildstelle mit beratender Stimme

teil. Außerdem können Vertreter des Ministeriums für Kultus und Sport mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 6

#### *Zuständigkeiten des Verwaltungsrats*

(1) Der Verwaltungsrat, vertreten durch den Vorsitzenden, überwacht die Geschäftsführung der Landesbildstelle.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. den Erlaß von Satzungen,
2. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplans,
3. die Feststellung der Jahresrechnung,
4. die Entlastung des Direktors der Landesbildstelle,
5. andere wichtige Angelegenheiten der Landesbildstelle nach näherer Bestimmung durch die Satzung.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

### § 7

#### *Direktor der Landesbildstelle*

(1) Der Direktor vertritt die Landesbildstelle und führt die laufenden Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz oder durch die Satzung der Landesbildstelle dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

(2) Das Ministerium für Kultus und Sport ernennt den Direktor nach Anhörung des Verwaltungsrats.

### § 8

#### *Dienstrecht und Wirtschaftsführung*

(1) Auf die Dienstverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Landesbildstellen ist das für das Land Baden-Württemberg geltende Dienstrecht anzuwenden.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Landesbildstellen gelten die Bestimmungen für Landesbehörden entsprechend.

### § 9

#### *Finanzierung der Landesbildstellen*

(1) Die Mittel für die Landesbildstellen werden im Staatshaushaltspunkt bereitgestellt. Sie sind vom Land und den Kommunen entsprechend den von den Landesbildstellen wahrgenommenen Landes- und Kommunalaufgaben aufzubringen. Die kommunale

Beteiligung an der Finanzierung der Landesbildstellen ist durch den Anteil des Landes am Aufkommen der Finanzausgleichsumlage nach dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich abgegolten.

(2) Die Landesbildstellen können durch Vereinbarung gleichzeitig die Aufgabe einer Stadtbildstelle wahrnehmen. Die hierdurch anfallenden Mehrkosten sind von der jeweiligen Stadt zu tragen; das Nähere ist in der Vereinbarung zu regeln.

### § 10

#### *Aufsicht*

(1) Die Landesbildstellen unterstehen der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Kultus und Sport, das Verwaltungsvorschriften zur Koordinierung der Arbeit der beiden Landesbildstellen treffen kann.

(2) Der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus und Sport bedürfen

1. die Satzungen der Landesbildstellen nach § 2 Abs. 3,
2. die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats nach § 5 Abs. 5 sowie
3. Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5.

### 3. Abschnitt

#### *Stadt- und Kreisbildstellen*

### § 11

#### *Aufgaben der Stadt- und Kreisbildstellen*

(1) Die Landkreise und die Stadtkreise errichten Kreis- und Stadtbildstellen, falls keine Vereinbarung nach § 9 Abs. 2 getroffen wird. Diese beschaffen die für die Schulen erforderlichen audiovisuellen Medien, stellen diese bereit und erfüllen die damit verbundenen pädagogischen und organisatorischen Aufgaben.

(2) Die Landesbildstellen beraten die Stadt- und Landkreise als Träger der Stadt- und Kreisbildstellen bei der Einrichtung der Bildstellen und der Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben, sie koordinieren und unterstützen die Arbeit der Stadt- und Kreisbildstellen und führen in Zusammenarbeit mit ihnen Fortbildungsveranstaltungen durch.

### § 12

#### *Leiter der Stadt- und Kreisbildstellen*

(1) Der Träger der Stadt- oder Kreisbildstelle bestellt im Einvernehmen mit dem Oberschulamt nach Anhörung der Landesbildstelle den Leiter der Bildstelle.

(2) Der Leiter muß durch eine abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung die Befähigung zum Lehramt erworben haben. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Unterrichtsverpflichtung, regelt das Ministerium für Kultus und Sport.

(3) Für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben kann der Leiter vom Träger der Bildstelle zum Ehrenbeamten ernannt werden.

#### 4. Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

###### § 13

###### *Aufhebung des Gesetzes über die Versorgung der Schulen mit Filmen, Lichtbildern und Tonträgern*

Das Gesetz über die Versorgung der Schulen mit Filmen, Lichtbildern und Tonträgern (Film- und Bildgesetz – FiBiG) vom 1. Juli 1957 (GBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und zur Aufhebung entbehrlicher Rechtsvorschriften vom 4. Juli 1983 (GBl. S. 265), wird aufgehoben.

###### § 14

###### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 24. Juni 1991

###### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL	WEISER	SCHLEE
DR. SCHULZ-HECTOR VON TROTHA	DR. OHNEWALD	
MAYER-VORFELDER	SCHAUFLER	SCHÄFER
DR. VETTER	DR. EYRICH	DR. SCHÄUBLE
BAUMHAUER	WABRO	GOLL

###### **Verordnung der Landesregierung zu den Schutzvorschriften für Rabenvögel**

Vom 2. Juli 1991

Auf Grund von § 20g Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) wird nach Anhörung der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände verordnet:

###### § 1

(1) Abweichend von § 20f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dürfen Jagdausübungsberechtigte und mit deren Erlaubnis Inhaber von Jagderlaubnisscheinen wildlebenden Tieren

der Arten Rabenkrähe (*Corvus corone corone*), Elster (*Pica pica*) und Eichelhäher (*Garrulus glandarius*) außerhalb von befriedeten Bezirken, von Naturschutzgebieten, von Naturdenkmälern und außerhalb der Brutzeit (15. März bis 15. Juli) nachstellen und sie töten, wenn die zuständige untere Verwaltungsbehörde feststellt, daß dies zum Schutz der heimischen Tierwelt oder zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist. Unberührt bleiben die Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte (§ 13 der Bundesartenschutzverordnung) und über das Zerstören von Nist- und Brutstätten (§ 20f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

(2) Abweichend von § 20f Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG dürfen Jagdausübungsberechtigte im Rahmen des Absatzes 1 erlegen Tiere in Besitz nehmen und sich aneignen. Die Vermarktungs- und Verkehrsverbote (§ 20f Abs. 2 Nr. 2 und 3 BNatSchG) bleiben unberührt.

(3) Die Jagdausübungsberechtigten haben der unteren Verwaltungsbehörde Art und Anzahl der erlegten Tiere bis spätestens 10. April 1992 anzuzeigen.

(4) Die untere Verwaltungsbehörde kann die Befugnis nach den Absätzen 1 und 2 entziehen, wenn von ihr in mißbräuchlicher Weise Gebrauch gemacht wird.

###### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 30. April 1992 außer Kraft.

STUTTGART, den 2. Juli 1991

###### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL	SCHLEE	DR. OHNEWALD
DR. SCHULZ-HECTOR VON TROTHA	DR. OHNEWALD	DR. OHNEWALD
MAYER-VORFELDER	SCHAUFLER	SCHÄFER
DR. VETTER	DR. EYRICH	DR. SCHÄUBLE
BAUMHAUER	WABRO	GOLL

###### **Verordnung der Landesregierung über die Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen**

Vom 2. Juli 1991

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 121a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung von Artikel 2 des KOV-Anpassungsgesetzes 1990 vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211),

2. § 4 Abs. 6 des Kammergesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1976 (GBl. S. 473) mit Zustimmung der Landesärztekammer:

## § 1

Zuständige Behörde nach § 121a Abs. 1 SGB V ist die Landesärztekammer.

## § 2

Den in § 121a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 SGB V genannten Ärzten und Einrichtungen darf die Genehmigung nur im Benehmen mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung erteilt werden.

## § 3

Das Sozialministerium kann allgemeine und für den Einzelfall bestimmte Weisungen erteilen.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 2. Juli 1991

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL	SCHLEE
DR. SCHULTZ-HECTOR VON TROTHA	DR. OHNEWALD
MAYER-VORFELDER	SCHAUFLER
DR. VETTER	DR. EYRICH
BAUMHAUER	WABRO

SCHÄFER
DR. SCHÄUBLE
GOLL

**Verordnung des Verkehrsministeriums,  
des Innenministeriums,  
des Wirtschaftsministeriums,  
des Sozialministeriums und  
des Umweltministeriums über  
Zuständigkeiten nach den Vorschriften über  
die Beförderung gefährlicher Güter und nach  
der Gefahrgutbeauftragtenverordnung  
(Gefahrgutzuständigkeitsverordnung –  
GGZuVO)**

Vom 20. März 1991

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101),
2. § 52 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBI. S. 61),
3. § 14 Abs. 3 und § 32 Abs. 7 des Landeseisenbahngesetzes in der Fassung vom 24. November 1987 (GBI. S. 718):

## § 1

*Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße*

- (1) Straßenverkehrsbehörden nach § 9 Abs. 2 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 13. November 1990 (BGBI. I S. 2453) sind die unteren Verwaltungsbehörden.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden sind, soweit in dieser Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die Ausführung

1. der Gefahrgutverordnung Straße in der jeweils geltenden Fassung;
2. des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 (BGBI. 1969 II S. 1491) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Zuständige Behörde nach § 7 Abs. 5 Sätze 5 und 6 GGVS ist die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat oder, falls insoweit eine Zuständigkeit nicht begründet wird, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Beförderung beginnt, endet oder in deren Bezirk eine Grenzübergangsstelle liegt, die im Verlauf der Beförderung benutzt wird.

(4) Die unteren Verwaltungsbehörden und – im Rahmen der Verkehrsüberwachung – der Polizeivollzugsdienst sind zuständig für die Überwachung auf der Straße nach den §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBI. I S. 2121) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständig

1. für die Baumusterzulassung nach § 6 GGVS in Verbindung mit Anhang B 1a der Anlage B zur GGVS und nach Anhang B 1a der Anlage B zum ADR;
2. für Ausnahmen nach § 5 GGVS.

(6) Fahrwegbestimmungen durch Allgemeinverfügung nach §§ 7 und 7a GGVS, die den Zuständigkeitsbereich einer unteren Verwaltungsbehörde überschreiten, können von der höheren Verwaltungsbehörde und, soweit auch deren Bereich überschritten wird, vom Verkehrsministerium getroffen werden.

## § 2

*Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen*

(1) Das Verkehrsministerium ist zuständig für Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBI. I S. 1560), zuletzt geändert durch die Dritte Eisenbahngefahrgutänderungsverordnung vom 6. Juni 1990 (BGBI. I S. 1001).

(2) Die Betriebsleiter einer Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs nehmen in den Bereichen, in denen diese den Betrieb führt, die Überwachung nach §§ 8 und 9 GGVE nach Weisung des Verkehrsministeriums wahr.

(3) Die Gewerbeaufsichtsämter sind zuständig für die Überwachung nach §§ 8 und 9 GGVE bei den Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs; das Landesbergamt ist zuständig, soweit es sich um Grubenanschlußbahnen handelt.

(4) Von der Übertragung nach den Absätzen 2 und 3 ausgenommen ist die vom Innenministerium im Gemein-

samen Amtsblatt 1990 S. 1022 bekannt gemachte der Deutschen Bundesbahn übertragene Überwachung im betrieblichen Bereich.

### § 3

#### *Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen*

Die unteren Verwaltungsbehörden und der Polizeivollzugsdienst sind zuständig für die Überwachung nach den §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein zwischen Rheinfelden und Basel, auf den übrigen Landeswasserstraßen und in den Häfen.

### § 4

#### *Überwachung in den Betrieben*

(1) Die Gewerbeaufsichtsämter sind zuständig für die Überwachung in Betrieben nach den §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in der jeweils geltenden Fassung; das Landesbergamt ist zuständig, soweit die Betriebe der Bergaufsicht unterstehen.

(2) Zuständige Behörde nach §§ 1 und 6 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2185) sind die Gewerbeaufsichtsämter sowie das Landesbergamt, soweit die Betriebe der Bergaufsicht unterstehen.

### § 5

#### *Schlußvorschriften*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Innenministeriums und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über Zuständigkeiten nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutzuständigkeitsverordnung – GGZuVO) vom 29. August 1983 (GBI. S. 566), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 13. April 1987 (GBI. S. 138), außer Kraft.

STUTTGART, den 20. März 1991

*Verkehrsministerium*

DR. SCHÄUBLE

*Innenministerium*

SCHLEE

*Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie*

SCHAUFER

*Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit, Familie und Frauen*

SCHÄFER

*Ministerium für Umwelt*

DR. VETTER

### **Verordnung des Kultusministeriums zur Aufhebung der württembergischen Verordnung des Staatsministeriums über die höhere Prüfung für den Volksschuldienst**

Vom 6. Juni 1991

Auf Grund von § 51 Abs. 5 Satz 2 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1987 (GBI. S. 545) wird im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium verordnet:

#### Artikel 1

Die württembergische Verordnung des Staatsministeriums über die höhere Prüfung für den Volksschuldienst vom 1. Mai 1927 (RegBl. S. 153) wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. Juni 1991

DR. SCHULTZ-HECTOR

### **Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren für die Realschulen und die Gymnasien der Normalform**

Vom 13. Juni 1991

Auf Grund von § 35 Abs. 3, § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Schulgesetzes vom 1. August 1983 (GBI. S. 397) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über das Aufnahmeverfahren für die Realschulen und die Gymnasien der Normalform vom 10. Juni 1983 (GBI. S. 507; K. u. U. S. 475) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 2 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3, § 8 Abs. 2 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Kultus und Sport« durch die Bezeichnung »Kultusministerium« ersetzt.
2. § 3 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

STUTTGART, den 13. Juni 1991

DR. SCHULTZ-HECTOR

**Verordnung des Kultusministeriums  
zur Änderung der Verordnung  
über die Notenbildung**

Vom 13. Juni 1991

Auf Grund von § 35 Abs. 3, § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Notenbildung vom 5. Mai 1983 (GBI. S. 324; K. u. U. S. 449), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1986 (GBI. S. 269; K. u. U. S. 373), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 9 Abs. 5 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Kultus und Sport« durch die Bezeichnung »Kultusministerium« ersetzt.
2. § 6 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 »In den Kollegs, den einjährigen zur Fachhochschulreife führenden Berufskollegs, in der Mittel- und Oberstufe der Berufsoberschulen und in den Fachschulen mit Ausnahme der Fachschulen für Sozialpädagogik sowie in den Abgangs-, Abschluß- und Prüfungszeugnissen, Halbjahreszeugnissen und Halbjahresinformationen werden keine Noten für Verhalten und Mitarbeit erteilt.«.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 »(2) In den Realschulen sowie in den Gymnasien der Normalform und den Gymnasien in Aufbauform mit Heim sind in den Kernfächern im Schuljahr mindestens sechs Klassenarbeiten, in der Klasse 10 der Realschulen mindestens fünf Klassenarbeiten anzufertigen. In der Realschule müssen darunter im Fach Deutsch in den Klassen 5 bis 9 mindestens vier Aufsätze und zwei Nachschriften, in der Klasse 10 mindestens drei Aufsätze und zwei Nachschriften sein. In den in Satz 1 genannten Gymnasien müssen darunter im Fach Deutsch in den Klassen 5 bis 8 mindestens drei Aufsätze und zwei Nachschriften, in den Klassen 9 bis 11 mindestens drei Aufsätze sein.«.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:  
 »in den Abschlußklassen sind bei einer Wochenstunde mindestens zwei Klassenarbeiten, bei zwei Wochenstunden mindestens drei Klassenarbeiten und bei drei und mehr Wochenstunden mindestens fünf Klassenarbeiten anzufertigen.«.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

STUTTGART, den 13. Juni 1991

DR. SCHULTZ-HECTOR

**Verordnung des Kultusministeriums  
zur Änderung der Verordnung  
über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht  
und an den sonstigen  
Schulveranstaltungen**

Vom 13. Juni 1991

Auf Grund von § 35 Abs. 3, § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 3 und § 87 des Schulgesetzes vom 1. August 1983 (GBI. S. 397) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Schulbesuchsverordnung vom 21. März 1982 (K. u. U. S. 387) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 4 Abs. 3 Nr. 4, § 5 Abs. 4 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Kultus und Sport« durch die Bezeichnung »Kultusministerium« ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
 »2. berufliche oder überbetriebliche Ausbildungslehrgänge, sofern der ausfallende Unterricht nicht verlegt werden kann und nachgewiesen wird, daß der Lehrgang nicht in den Schulferien stattfinden kann;«.
3. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abschnitt I Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
 »4. Schüler der Klasse 9 der Hauptschulen, der Klasse 10 der Realschulen und Gymnasien, der Jahrgangsstufe 13 der Gymnasien, der Abschlußklassen der Berufsfachschulen, der Berufskollegs mit Ausnahme des einjährigen zur Fachhochschulreife führenden Berufskollegs, der Fachschulen für Sozialpädagogik sowie Schüler der entsprechenden Klassen der Sonder Schulen für zwei Tage der Besinnung und Orientierung.«.
  - b) Abschnitt I Nr. 5, 6 und 7 werden gestrichen.
  - c) Nach Abschnitt VII wird folgender Abschnitt VIII angefügt:  
 »VIII.  
 Schüler, die der griechisch-orthodoxen Religionsgemeinschaft angehören, werden am Karfreitag und Ostermontag des griechisch-orthodoxen Osterfestes beurlaubt.«.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 13. Juni 1991

DR. SCHULTZ-HECTOR

## **Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Konferenzordnung**

Vom 13. Juni 1991

Auf Grund von § 46 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 1. August 1983 (GBI. S. 397) wird verordnet:

### **Artikel 1**

Die Konferenzordnung des Ministeriums für Kultus und Sport vom 5. Juni 1984 (GBI. S. 423; K. u. U. S. 375) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Kultus und Sport« durch die Bezeichnung »Kultusministerium« ersetzt.
2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 »(2) Fachlich vorgebildete Erziehungskräfte einer Grundschulförderklasse sind zur Teilnahme an den Lehrerkonferenzen der Grundschule, an der die Grundschulförderklasse geführt wird, bei Verhandlungsgegenständen verpflichtet, die die Arbeit der Grundschulförderklasse berühren; in Zweifelsfällen entscheidet darüber der Schulleiter. Fachlich vorgebildete Erziehungskräfte eines öffentlichen Schulkindergartens sind zur Teilnahme an den Lehrerkonferenzen der in ihrem Bezirk liegenden Sonderschulen bei Verhandlungsgegenständen verpflichtet, die die Arbeit des Schulkindergartens berühren; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Der Schulleiter kann Erziehungskräfte, die an der Schule oder an einem mit der Schule verbundenen Heim beschäftigt sind, zur Teilnahme an der Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände der Lehrerkonferenz verpflichten.«

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

STUTTGART, den 13. Juni 1991

DR. SCHULTZ-HECTOR

## **Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Kohlbachtal und angrenzende Gebiete«, Gemeinden Kürnbach, Sulzfeld, Zaisenhausen und Oberderdingen, Landkreis Karlsruhe**

Vom 6. Mai 1991

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Ok-

tober 1975 (GBI. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBI. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12) wird verordnet:

### **§ 1**

#### *Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Kürnbach, Sulzfeld, Zaisenhausen sowie der Gemarkung Flehingen der Gemeinde Oberderdingen werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Kohlbachtal und angrenzende Gebiete«.

### **§ 2**

#### *Schutzgegenstand*

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 310 ha. Davon sind rund 144 ha Naturschutzgebiet und rund 166 ha Landschaftsschutzgebiet. Es wird im wesentlichen begrenzt im Westen durch die Verbindungsstraße zwischen Zaisenhausen und Flehingen (B 293 alt), durch die Übergangszone zu den feuchten Talauen des Breidinger Bruchs und der Hesselbachgasse; im Norden durch die K 3511, den Waldrand entlang der Gemarkungsgrenze und die Bahnlinie Karlsruhe–Heilbronn; im Osten durch den Distrikt Forlenwald, durch den Übergangsbereich zwischen der Hochfläche und dem südwestexponierten Hang im Gewann Lipplesberg, den Ortsrand von Sulzfeld und den Staatswald Hägenich; im Süden durch die Bahnlinie Karlsruhe–Heilbronn und den Staatswald Hägenich.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit durchgezogener roter Linie, flächig grau (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner, grau gerasteter Linie (Landschaftsschutzgebiet) und in vier Detailkarten im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummrter Linie (Naturschutzgebiet) und durchgezogener grüner, grau gerasteter Linie (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und Landratsamt Karlsruhe auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

*Schutzzweck*

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung eines Teiles der Kraichgau-Landschaft mit den dafür typischen Elementen wie Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen, Feuchtwiesen, Hohlwegen und Auwäldern als bedeutendem Lebensraum verschiedener, zum Teil seltener, spezialisierter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

(2) Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung der das Naturschutzgebiet begleitenden und ergänzenden Flächen, insbesondere Streuobstbestände, Wiesenflächen und reich strukturierter Bereiche mit Ackerflächen als umgebender Lebensraum und ökologisch wichtiger Ausgleichsraum für die weitere umgebende Feldflur im Hinblick auf die Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes.

## § 4

*Verbote für das Naturschutzgebiet*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasseraushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;

10. Veranstaltungen durchzuführen, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;

11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;

12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;

13. die Wege zu verlassen;

14. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrräder ohne Hilfsmotor und Krankenfahrstühle) zu befahren;

15. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;

16. Dauergrünland umzubrechen;

17. außerhalb von Ackerland und rechtmäßig bestockten Rebflächen Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden;

18. Gehölze, Hecken, Sträucher, Schilf- und Röhrichtbestände sowie Feld- und Ufergehölze zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;

19. zu reiten;

20. Hunde frei laufen zu lassen.

## § 5

*Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet*

## § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß

a) die Jagdausübung möglichst schonend und nur in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck erfolgt;

b) Schilf und andere Röhrichte nicht gemäht oder gemulcht werden;

c) jagdliche Einrichtungen wie Futterstellen, Hochsitze und Jagdkanzeln unter Beachtung des Schutzzweckes in landschaftsgerechter Bauausführung unter möglichster Schonung der Vegetation und Brutplätze und nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erstellt werden; jagdliche Einrichtungen sind nicht in Feuchtgebieten, Schilf- und Röhrichtbeständen zu errichten;

d) keine Tiere eingebracht werden dürfen;

e) keine Entenbrutkörbe angebracht werden dürfen;

f) Fütterung nur in der Notzeit erfolgt;

2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei;

3. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß

a) § 4 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 17 und Nr. 18 beachtet werden;

b) Dauergrünland nicht in Ackerland umgebrochen wird; der Umbruch von Dauergrünland zur Neu-

- einsatz bedarf im Einzelfall der Genehmigung der Fachbehörde; zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Naturschutzbehörde, die im Einvernehmen mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde entscheidet;
- c) der vorhandene Obstbaumbestand erhalten bleibt; die Entfernung einzelner abgängiger Bäume ist bei entsprechender Nachpflanzung von Obsthochstämmen zulässig;
  - 4. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
    - a) der Wald schonwaldartig behandelt wird, was eine standortheimische Baumartenauswahl und eine kleinflächige Verjüngung erfordert sowie Kahlhiebe auf einer Fläche von mehr als 0,5 ha ausschließt;
    - b) eine Waldtraufzone von 50 m Tiefe dauerwaldartig erhalten wird;
  - 5. a) für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen, Wege und Bahnanlagen sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung mit der Maßgabe, daß die Reinigung und Instandsetzung von Fließwässern wie Bächen und Gräben nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
    - b) für die Entnahme von Grundwasser und die Unterhaltung hierzu erforderlicher baulicher Anlagen; ebenso gilt § 4 nicht für die Errichtung von zur Entnahme von Grundwasser erforderlichen baulichen Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, so weit dies erforderlich ist und unter Beachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren, in dem auch über mögliche Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden ist, genehmigt wird;
  - 6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
  - 7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## § 6

### *Verbote für das Landschaftsschutzgebiet*

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,

3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

## § 7

### *Erlaubnisvorbehalte für das Landschaftsschutzgebiet*

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
  1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
  2. Errichtung von Einfriedigungen;
  3. Verlegung oder Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
  4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
  5. Anlage von Flugplätzen einschließlich Modellfluggelände;
  6. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
  7. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
  8. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
  9. Betrieb von Motorsport sowie von motorbetriebenen Schlitten;
  10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
  11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
  12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
  13. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlagen von Baumschulen, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
  14. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen;

15. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;

16. Umbrechen von Dauergrünland in Ackerland oder zur Neueinsaat.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Handlungen Wirkungen der im § 6 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkung der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderläuft.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Für Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattungen bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

### § 8

#### *Zulässige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet*

Die §§ 6 und 7 gelten im Landschaftsschutzgebiet nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 Nrn. 14 und 16;
2. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 15;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Bahnanlagen, Versorgungsanlagen und Gewässer; erlaubnispflichtig bleibt die Beseitigung von Ufergehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen;
5. für die Entnahme von Grundwasser und die Unterhaltung hierzu erforderlicher baulicher Anlagen; ebenso gelten die §§ 6 und 7 nicht für die Errichtung von zur Entnahme von Grundwasser erforderlichen baulichen Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, soweit dies erforderlich ist und unter Beachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren, in dem auch über evtl. Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden ist, genehmigt wird;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

### § 9

#### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der höheren Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

### § 10

#### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

### § 11

#### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer

- a) in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt;
  - b) in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 6 dieser Verordnung verbotenen Handlung vornimmt;
  - c) in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

### § 12

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 6. Mai 1991

DR. MILTNER

### **Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Erletal«**

Vom 10. Mai 1991

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

**§ 1***Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Endingen, Landkreis Emmendingen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Erletal«.

**§ 2***Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 2,4 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 1. September 1986 die Grundstücke Flst. Nrn. 7414, 7415, 7416 und 7423 (teilweise) der Gemarkung Endingen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 und in einer Karte im Maßstab 1:1500 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg im Breisgau und beim Landratsamt Emmendingen in Emmendingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3***Schutzzweck*

Schutzzweck ist die Erhaltung eines Feuchtgebietes als Lebensraum für mehrere seltene und gefährdete Pflanzengesellschaften mit zahlreichen in ihrem Bestand bedrohten Pflanzenarten.

**§ 4***Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;

4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorbetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten.

**§ 5***Zulässige Handlungen*

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung mit der Maßgabe, daß die Unterhaltung und Instandsetzung der Gewässer im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
3. für die Herstellung und Unterhaltung eines land- und forstwirtschaftlichen Erschließungsweges in wassergespendeter Bauweise mit einer Breite bis zu 3,50 m an der Grenze des Grundstückes Flst. Nr. 7423 zu den Grundstücken Flst. Nr. 7404, 7405 und 7423/1;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

**§ 6***Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

**§ 7***Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbetenen Handlungen vornimmt.

**§ 8***Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 10. Mai 1991

DR. NOTHHELFER

**Verordnung  
des Regierungspräsidiums Tübingen  
über das Naturschutzgebiet  
»Flußlandschaft Donauwiesen«**

Vom 10. Mai 1991

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBI. S. 101) und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBI. S. 101), wird verordnet:

**§ 1***Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Riedlingen, Gemarkung Riedlingen, Bechingen, Daugendorf, Zell und Zwiefaltendorf und der Gemeinde Unlingen, Landkreis Biberach, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Flußlandschaft Donauwiesen«.

**§ 2***Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 603 ha. Es umfaßt im wesentlichen die Überschwemmungsflächen im Donautal zwischen dem Zollhauserbach bei Riedlingen im Süden und der Eisenbahnbrücke in Zwiefaltendorf im Norden, teilweise die angrenzenden Hanglagen, den Prallhang im Gewann Weinhalde nordwestlich von Zell sowie den Prallhang im Gewann Buchhalde und Wörnethalde südlich von Zwiefaltendorf.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 1. Oktober 1990 im Maßstab 1:5000, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen und beim Landratsamt Biberach in Biberach/Riß auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3***Schutzzweck*

(1) Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer kulturell geprägten Auewiesenlandschaft mit den in ihrer Struktur weitgehend natürlichen Altarmen und Uferbereichen, die zum Teil ökologisch aufgewertet werden soll. Dabei gilt es vorrangig und vorbeugend die regionale und überregionale Bedeutung als Brut- und Rastplatz sowie als Lebensraum für seltene und gefährdete Brutvögel und Durchzügler zu bewahren.

(2) Schutzzweck ist insbesondere

- der Schutz der seltenen Lebensgemeinschaften der Flüßauelandschaft und der angrenzenden bewaldeten Prallhänge der Donau mit ihren ebenso charakteristischen wie gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;
- die Stabilisierung und Optimierung der Ufer-, Altarm- und Sukzessionsflächen im Sinne des Arten- und Naturschutzes, die entlang der Donau liegen und durch Biotopgestaltungsmaßnahmen ökologisch aufgewertet werden;
- die Durchführung extensiver Nutzungsformen im Naturschutzgebiet, die auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgestimmt sind und diese vorrangig berücksichtigen bzw. diese fördern;
- die Erhaltung und Förderung des ökologischen Inventars mit Reservatfunktion, insbesondere der Schutz sowie die Vorsorge und Pflegemaßnahmen für artenreiche Pflanzen- und Tiergemeinschaften, sowie deren ungestörte Ansiedlung und Bestandsstabilisierung.

**§ 4***Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

- (2) Im Naturschutzgebiet ist insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  3. Die Bodengestalt zu verändern;
  4. fließende oder stehende Gewässer zu verändern oder zu beseitigen sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändern;
  5. Abfälle oder sonstige Gegenstände abzulegen oder zu lagern;
  6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
  7. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Massenveranstaltungen aller Art (wie Volkswanderungen, Sportveranstaltungen) durchzuführen;
  8. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
  9. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
  10. Hunde frei laufen oder schwimmen zu lassen;
  11. die Wege mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrtstühle, zu befahren;
  12. Flug- und Bootsmodelle aller Art zu betreiben;
  13. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere, insbesondere durch Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu verursachen;
  14. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Laich-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  15. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
  16. Pflege-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Bodenbearbeitung zwischen dem Beginn der Blüte des Wiesen-Schaumkrautes (Mitte April) und dem auf den Beginn der Blüte der Schafgarbe (Mitte Juni) folgenden Monatswechsel durchzuführen;
  17. auf Grünland weniger als einen Schnitt oder mehr als zwei Schnitte im Jahr vorzunehmen, wobei der erste Schnitt nicht vor dem auf den Beginn der Blüte der

- Schafgarbe (Mitte Juni) folgenden Monatswechsel erfolgen darf;
18. Dauergrünland in Ackerland umzubrechen;
  19. Neuauforstungen vorzunehmen, die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen, die Umstellung von Laub- zu Nadelholzbeständen sowie Schmuckkreisgärten oder Baumschulen anzulegen;
  20. Bäume, Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Röhricht-, Ried- und Sauergrasbestände zu beseitigen oder zu zerstören;
  21. die Verladungsbereiche oberirdischer Gewässer oder deren Ufervegetation und Röhrichtbestände zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen oder deren Ufer an anderen als frei zugänglichen Stellen zu betreten. Kiesbänke dürfen vom 1. April bis 31. August nicht betreten werden;
  22. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, anzuwenden;
  23. Düngemittel zu verwenden;
  24. den in der Schutzgebietskarte (1:5000) als ökologische Vorrangfläche dargestellten Bereich in der Zeit vom 1. April bis 31. August außerhalb der dafür vorgesehenen Wege zu betreten.

(3) Unbeschadet von Absatz 2 wird die Ausübung des wasserrechtlichen Gemeingebräuchs dahingehend beschränkt, daß die Hauptgewässerstrecke der Donau vom 1. April bis einschließlich 31. August an den Samstagen und Sonntagen sowie den gesetzlichen Feiertagen für das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft gesperrt ist. Absatz 2 Nr. 21 bleibt im übrigen unberührt, mit der Maßgabe, daß in den dort geschützten Bereichen nur im Notfall angelandet oder angelegt werden darf und die Flußstrecke ansonsten zügig zu durchfahren ist.

(4) In allen Neben-, Seiten- und Altarmen, Altwassern, blind endenden Gewässern sowie Tümpeln, Teichen oder sonstigen stehenden oberirdischen Gewässern innerhalb des Naturschutzgebietes ist die Ausübung des Gemeingebräuchs ausgeschlossen. Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

## § 5

### *Zulässige Handlungen*

#### § 4 gilt nicht

- 1.1 für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
  - a) die Jagd auf Wasserwild erst ab 1. November erfolgt,
  - b) höchstens zwei Treibjagden im Jahr durchgeführt werden,

- c) die Fütterung von Wild und die Ankirrung von Wasserwild nicht zulässig ist;
- d) die Errichtung von Hochsitzen und Kanzeln mit Ausnahme der Hanglagen (Weinhalde, Buchhalde, Wörnethalde) unterbleibt;
- 1.2 für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die Fischerei darüber hinaus nur an den Hauptgewässerstrecken der Donau, der Schwarzach, der Kanzach und des Zollhauserbachs ausgeübt werden darf;
- In der Zeit vom 1. April bis 31. August gilt § 4 Abs. 2 Nr. 21 für Jagd und Fischerei mit der Maßgabe, daß das Begehen der dort geschützten Bereiche auf das unumgänglich notwendige Maß (Nachsuche) zu beschränken ist.
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen § 4 Abs. 2 Nr. 19. Die für das Gewann Weinhalde, Gemarkung Zwiefaltendorf, geltende Erklärung der Forstdirektion Tübingen für das Schonwaldgebiet »Weinhalde« vom 6. Juni 1989 bleibt unberührt;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang außerhalb des in der Schutzgebietskarte (1:5000) als ökologische Vorrangfläche oder Gewässerschutzrandstreifen dargestellten Bereichs mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Nr. 18–21. Gewässerschutzrandstreifen ist der Bereich von 20 m landseits der Uferlinie (§ 7 Wassergesetz) der Donau und der Kanzach;
- 4.1 für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wassergraben und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen § 4 Abs. 2 Nr. 16–23;
- 4.2 für die Unterhaltung und Instandsetzung der Grundstücke, Wassergräben und Wege ausgenommen § 4 Abs. 2 Nr. 16, mit der Maßgabe, daß bestehende Entwässerungen nur insoweit zu unterhalten sind, daß die Befahrbarkeit des Grundstücks zur Pflege gewährleistet ist und Hinterlieger nicht geschädigt werden;
5. für die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Eisenbahnanlagen und sonstigen Ver- oder Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen, ausgenommen § 4 Abs. 2 Nr. 22;
- 6.1 für die ordnungsgemäße Unterhaltung der oberirdischen Gewässer und für die allgemeine Gewässeraufsicht durch das Wasserwirtschaftsamt;
- 6.2 für das Bekämpfen des Bisams, soweit dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich ist;
- 6.3 für die wasserbaulichen Maßnahmen zur ökologischen und wasserwirtschaftlichen Verbesserung der Flusslandschaft, die im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden;
7. für Pflege- oder Verbesserungsmaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle zugelassen oder angeordnet werden, insbesondere für die im Pflegeplan vorgenommenen Arbeiten;
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
9. für Maßnahmen in einem behördlich geleiteten Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz;
10. für die am westlichen Donauufer in einem Bereich von 100 m südlich der Straßenbrücke bei Daugendorf von der höheren Naturschutzbehörde zugelassenen Nutzungen.

## § 6

### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

(1) Die Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen haben zum Ziel, dem Ökosystem Auewiesenlandschaft unter Einbeziehung von Zielen der Gewässergüte, des Grundwasserschutzes, des Landschaftsbildes und der Extensivierung der Landwirtschaft optimale Erhaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Anzustreben ist die Verbesserung als wichtiges Nahrungsgebiet für den vom Aussterben bedrohten Weißstorch sowie als Brut- bzw. Lebensbereich anderer gefährdeter Tier- und Vogelarten. Der Lebensraum Donauaue ist so zu gestalten, daß die ursprünglich heimischen und teilweise noch anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten ein stabiles Ökosystem formen können. Schwerpunkt soll dabei die Dominanz der extensiv bewirtschafteten Kulturwiesen in einer offenen Tallandschaft sein.

(2) Die Jagd und die Fischerei (§ 5 Nr. 1) sind so auszuüben, daß sie das Ziel und den Schutzzweck des Gebiets beachten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, insbesondere bei der Hege, fördern. Anzustreben ist ein lebensraumtypischer Bestand, der sich weitgehend selbst regulieren kann. Hierzu sollen auch jagd- und fischereilich nicht oder weniger interessante Arten gefördert werden. Jagd und Fischerei sollen extensiv gehandhabt werden; die Fischerei soll nur den Naturertrag abfischen. Errichtungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an jagd- und fischereilichen Anlagen und Einrichtungen sind grundsätzlich auf die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu beschränken.

(3) Auf den der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vorbehalteten Flächen (§ 5 Nr. 2) ist der Aufbau einer standortgemäßen Laubmischwaldvegetation mit üppiger Krautschicht anzustreben. Zur Erhaltung der Artenvielfalt ist eine dauerwaldartige Bewirtschaftung vorzusehen. Die Verjüngung der Bestände soll durch eine ein-

zelstammweise bis kleinfächige Nutzung erfolgen. Die Bewirtschaftung der im öffentlichen Eigentum stehenden Waldflächen soll durch eine noch zu erlassende Schonwalderklärung geregelt werden. § 5 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend für die im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt durchzuführenden Pflegemaßnahmen.

(4) Auf den der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorbehaltenen Flächen (§ 5 Nr. 3) sind zur Wahrung unterschiedlicher Nutzungen vorrangig auf den in der Schutzgebietskarte (1:5000) als Extensivierungsbereich dargestellten Flächen extensive Nutzungsformen anzustreben. Insbesondere soll Ackerland in Dauergrünland zurückgeführt werden. Hierzu sollen im Rahmen der haushaltrechtlichen Ermächtigungen mit den Nutzungsberechtigten Vereinbarungen über Nutzungsbeschränkungen abgeschlossen werden. Diese sollen die in § 4 genannten Einschränkungen möglichst vollständig, mindestens aber die nach der Landschaftspflegerichtlinie vom 18. Dezember 1990 (GABl. 1991 S. 145) vorgesehenen Maßnahmen und Beschränkungen enthalten und zugleich die Ausgleichsleistungen regeln. Bei Bedarf können extensive Nutzungsformen auch in den übrigen Bereichen verwirklicht werden.

(5) Für die im Eigentum des Landes Baden-Württemberg stehenden Flächen sollen im Rahmen der haushaltrechtlichen Ansätze Pflegeverträge abgeschlossen werden, welche unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Ziele die erforderliche Mindestpflege sicherstellen. Die Einzelheiten regelt der Pflegeplan. Dabei sind die Grundsätze der Landschaftspflegerichtlinie vom 18. Dezember 1990 (GABl. 1991 S. 145) zu berücksichtigen. An den in der Schutzgebietskarte (1:5000) als ökologische Vorrangfläche oder als Gewässerschutzrandstreifen (§ 5 Nr. 3 Satz 2) dargestellten Grundstücken soll im Rahmen der haushaltrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel Eigentum durch das Land Baden-Württemberg erworben werden.

(6) Unterhaltung und Ausbau des Gewässers 1. Ordnung »Donau« wird durch die Wasserwirtschaftsverwaltung durchgeführt. Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen werden jeweils in einem Unterhaltungs- und Pflegeplan oder Ausbauplan im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde festgelegt. Neben den in Absatz 1 genannten Zielen ist insoweit als weiteres Ziel auch das Vermeiden einer Verschlechterung der Hochwassersicherheit, insbesondere der bebauten Ortslagen, durch Sohlauflandungen in der Donau zu beachten. Die für die Unterhaltung und Ausbau oberirdischer Gewässer geltenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(7) Alle sonstigen Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde durchgeführt

und jeweils in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. Soweit diese Maßnahmen den Hochwasserabfluß berühren, werden diese im Benehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung geplant.

## § 7

### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## § 8

### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

## § 9

### *Aufhebung von Vorschriften*

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Kreis Saulgau vom 25. September 1940 tritt für die Teilbereiche »Ried an der Donau« und »Altwasser der Donau« außer Kraft.

## § 10

### *Übergangsregelung*

(1) Die Regelung des § 5 Nr. 3 gilt bis zum Beginn der Arbeiten für die Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1) auch innerhalb der jeweils davon betroffenen ökologischen Vorrangfläche.

(2) Im Fall der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens tritt an die Stelle des in Absatz 1 genannten Zeitpunkts der Zeitpunkt, in dem die vorläufige Besitzteinweisung gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) oder die vorzeitige Ausführungsanordnung gemäß § 63 FlurbG wirksam wird.

## § 11

### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 10. Mai 1991

DR. GÖGLER

**HERAUSGEBER**  
Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

**SCHRIFTLEITUNG**  
Staatsministerium, Reg. Inspektorin Johanna Zänger  
Fernruf (0711) 21 53-302.

**VERTRIEB**  
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 1043 63, 7000 Stuttgart 10.

**DRUCKEREI**  
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**  
Laufender Bezug durch den Verlag, jährlich 55 DM. Im Bezugspreis ist  
keine Mehrwertsteuer enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem  
31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**  
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staats-  
anzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 7000 Stuttgart  
10 (Rotebühlstraße 64 A, 7000 Stuttgart 1), Fernruf (0711) 647-2727,  
abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des  
Betrages auf das Postgirokonto Nr. 60330-709 beim Postgiroamt Stuttgart  
(BLZ 60010070) 5,80 DM (einschließlich Porto und Versand-  
kosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG  
Postfach 1043 63, 7000 Stuttgart 10

E 3235 A